

Satzung des Schulvereins „Schulverein des Gymnasiums Lilienthal e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Schulverein des Gymnasiums Lilienthal e.V. mit Sitz in Lilienthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 52 ff AO.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder (als solche) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins als Sondervermögen an den Träger des Gymnasiums Lilienthal, der es möglichst im Sinne dieser Satzung zu verwenden oder sonst gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

Der Schulverein hat die Aufgabe, alle pädagogischen und didaktisch wertvollen Vorhaben zur Förderung von Bildung und Erziehung, sowie schulische Projekte und Lernmittel wo nötig zu unterstützen. Insbesondere beteiligt sich der Verein mit finanziellen Zuwendungen an Schulveranstaltungen, soweit sie dem Satzungszweck entsprechen.

Ferner ist die Versorgung der Schüler/innen mit Speisen und Getränken vorgesehen.

Eventuell auftretende Überschüsse werden unmittelbar und zeitnah satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Zweckgebundene Rücklagenbildung ist möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und der Schule unterstützt. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod bei natürlichen Personen, durch Auflösung bei juristischen Personen
2. mit Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand
3. durch den Beschluss des Vorstandes, der die Mitgliedschaft fristlos kündigen kann, wenn
 - a) das Mitglied seine Beiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren trotz Mahnung nicht entrichtet und auf die Folge eines möglichen Ausschlusses aus dem Verein hingewiesen worden ist,
 - b) wenn sich das Mitglied in grober Weise vereinschädigend verhalten hat.

Der Vorstand hat dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4 Beiträge

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr - bis spätestens 30.04. eines Jahres – eine Versammlung einzuberufen.

Die Einladung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder davon mindestens eine Woche vor der Sitzung Kenntnis haben. Die Form ist in jedem Falle gewahrt, wenn die Einladung mit Tagesordnung spätestens zehn Tage vor der Versammlung in der örtlichen Tageszeitung, zur Zeit der „Wümmen-Zeitung“ als Anzeige veröffentlicht wird.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, bzw. Wiederwahl im Amt.

Ferner wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer, welche die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten, bevor dem Vorstand die Entlastung erteilt wird.

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Gewählten a) 1.Vorsitzenden/er b) 2.Vorsitzenden/er c) Kassenwart/in d) Schriftführer/in e) Beisitzer/in, sowie dem Leiter der Schule. Scheiden Mitglieder aus, so bleibt er beschlussfähig, sofern noch 3 der gewählten Mitglieder im Amt sind.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die 1.Vorsitzende, der/die 2.Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung zieht die Angelegenheit durch Beschluss an sich.

4. Sämtliche Vorstandsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss für großen Arbeitsaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7 Beurkundungen von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind in Protokollen festzuhalten. Die Protokolle des Vorstandes sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von einem Vorstandsmitglied und einem aus der Versammlung zu wählenden Mitglied, das nicht zum Vorstand gehört, zu unterzeichnen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen.

Die Mitglieder des Vereins haften Dritten gegenüber nicht persönlich.

Die vorstehende Satzung wurde am 20.Dezember 1983 von der Mitgliederversammlung beschlossen und der § 2 Vereinszweck sowie der § 6 Der Vorstand am 25.02.2010 von der Mitgliederversammlung neu beschlossen. Änderung § 2 Vereinszweck erfolgt am 18.8.2010 und wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen